



Reglement über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science in Ernährung und Diätetik (Zulassungsreglement; ZuIR MScEuD)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ sowie Artikel 56a und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²

beschliesst:

1. Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 1 ¹ Zum Studiengang wird zugelassen, wer:

- a* über einen Bachelor-Abschluss in Ernährung und Diätetik einer Schweizer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4.8 oder

einen Bachelor-Abschluss in Ernährung und Diätetik einer Schweizer Hochschule mit einem Notendurchschnitt unter 4.8 sowie eine bestandene Eignungsabklärung gemäss Artikel 6 verfügt, und
- b* nicht wegen ungenügenden Leistungen oder Nichteinhaltung des Studien- und Prüfungsreglements vom konsekutiven Masterstudiengang im Bereich Ernährung und Diätetik einer anderen Fachhochschule definitiv ausgeschlossen worden ist; für den Fall eines Studienabbruches ist eine Bestätigung der betreffenden Hochschule vorzulegen, dass die Fortsetzung des Studiums grundsätzlich möglich gewesen wäre.

² Personen ohne Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe a können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie

- a* die Bewilligung zum Tragen des Fachhochschultitels Dipl. Ernährungsberaterin FH / Dipl. Ernährungsberater FH gemäss Artikel 7 der Verordnung des WBF vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4.8 vorlegen oder

die Bewilligung zum Tragen des Fachhochschultitels Dipl. Ernährungsberaterin FH / Dipl. Ernährungsberater FH gemäss Artikel 7 der Verordnung des WBF vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels mit einem Notendurchschnitt unter 4.8 vorlegen sowie die Eignungsabklärung gemäss Artikel 6 bestanden haben, und
- b* ausreichende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Englisch nachweisen können.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ Personen ohne Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe a können ebenfalls zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie

- a* über einen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss in Ernährung und Diätetik oder einen Hochschulabschluss in einer anderen Disziplin mit hinreichendem fachlichen Bezug zur Ernährung und Diätetik, der gleichwertig ist zum Bachelordiplom in Ernährung und Diätetik und
- b* eine mindestens halbjährige, vom Departement Gesundheit anerkannte Arbeitswelterfahrung vorweisen können und
- c* die Eignungsabklärung gemäss Artikel 6 bestanden haben.

⁴ Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ungenügender Arbeitswelterfahrung gemäss Absatz 3 Buchstabe b müssen vor Studienbeginn ein vom Departement Gesundheit anerkanntes Praktikum abgeschlossen haben. Ist dieses mindestens zur Hälfte absolviert, können sie mit der Auflage zugelassen werden, das Praktikum bis Ende des ersten Studienjahrs abzuschliessen.

Sprache

Art. 2 Personen mit einem nichtdeutschsprachigen Vorbildungsausweis müssen Deutschkenntnisse auf Niveau C1 nachweisen.

2. Zulassungsverfahren

Anmeldung

Art. 3 ¹ Bewerbende reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen. Dieses enthält neben den vollständigen Angaben im Online- Anmeldeformular folgende Unterlagen:

- a* Identitätskarte bzw. Pass (Vor- und Rückseite)
- b* ein Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* Kopien der Aus- und Weiterbildungsnachweise,
- d* einen tabellarischen Lebenslauf,
- e* Kopie von Arbeitsbestätigungen und Zeugnissen von praktischen Leistungen (sofern erforderlich),
- f* ein persönliches Motivationsschreiben,
- g* Referenz (Kontaktangabe zu einer Person aus dem Arbeitsfeld oder einer akademisch ausgebildeten Person),
- h* Sprachnachweis gemäss Artikel 2 (sofern erforderlich).

Die oder der Studiengangleitende kann weitere Unterlagen einfordern.

Unvollständige Unterlagen

Art. 4 Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist wieder eingereicht wird.



Zulassung zur Eignungsabklärung

Art. 5 ¹ Zur Eignungsabklärung werden nur Personen zugelassen, welche die weiteren Voraussetzungen gemäss den Artikeln 1 und 2 für eine Zulassung zum Studium erfüllen.

² Über die Zulassung entscheidet die oder der Studiengangleitende.

²Eignungsabklärung

Art. 6 ¹ Die Eignungsabklärung besteht aus einem standardisierten Interview von 45-60 Minuten Dauer.

² Die Beurteilung der Eignung misst sich an folgenden Kriterien:

- a* Motivation,
- b* konzeptionelle Kompetenz,
- c* Fach- und Selbstkompetenz.

³ Die Eignungsabklärung wird von zwei Fachpersonen durchgeführt, wobei eine davon das Protokoll führt.

⁴ Die oder der Studiengangleitende bezeichnet die Fachpersonen.

⁵ Die Bewertung der Eignung erfolgt mit numerischen Noten gemäss dem Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule vom 7. Juli 2005 (KNR).

⁶ Jedes Kriterium gemäss Absatz 2 wird mit einer numerischen Note bewertet und gleich gewichtet.

⁷ Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn eine Durchschnittsnote von mindestens 5.0 erreicht worden ist

Kosten der Eignungsabklärung

Art. 7 Für die Eignungsabklärung wird eine Gebühr nach Artikel 71a FaV erhoben.

Entscheid

Art. 8 Die Rektorin oder der Rektor verfügt über die Zulassung zum Studium.

3. Rechtspflege

Art. 9 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern,

Berner Fachhochschule
Schulrat

Markus Ruprecht, Präsident

Bern,

Genehmigt von der Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Christine Häsler, Regierungsrätin